

BaFin/Deutsche Bundesbank

Fachgremium Eigenmittel

Ergebnisprotokoll der 20. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 8. Mai 2018

Die 20. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel fand in den Räumlichkeiten des DSGV in Berlin statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Ergebnisabführungsverträge - Sachstand
- TOP 3 AT 1-Instrumente – Sachstand Überarbeitung BdB-Musterbedingungen
- TOP 4 Ersetzung nach Art. 78 CRR – Problematik der verdeckten Sacheinlage
- TOP 5 Anträge nach Art. 26 (3) CRR – Erforderliche Dokumentation
- TOP 6 Fragenkatalog der DK
- TOP 7 Verschiedenes

TOP 2: Ergebnisabführungsverträge – Sachstand

Die Vertreter der Aufsicht haben einen kurzen Sachstandsbericht zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich Ergebnisabführungsverträge gegeben. Das EBA Board of Supervisors hat im Juni 2018 über die Q&A zu den Ergebnisabführungsverträgen entschieden und mehrheitlich den Vorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft abgelehnt. Die Q&A wurde am 22. Juni 2018 veröffentlicht: [EBA Q&A 2018_3675](#). Die BaFin hat inzwischen auf ihrer Homepage bekannt gegeben, diese Q&A nicht in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen (siehe auch TOP 6, und [Link](#)).

Darüber hinaus wird derzeit ein Änderungsantrag zu Art. 28 Abs. 3 CRR, der vom Europäischen Parlament in die laufenden Trilogverhandlungen zum CRR/CRD IV-Review eingebracht wurde, diskutiert.

TOP 3: AT 1-Instrumente – Sachstand Überarbeitung BdB-Musterbedingungen

Ein Verbandsvertreter teilte mit, dass die BdB-Musterbedingungen überarbeitet wurden und diese vor Veröffentlichung auch noch mit der Aufsicht abgestimmt werden sollen.

TOP 4: Ersetzung nach Art. 78 CRR – Problematik der verdeckten Sacheinlage

Ein Aufsichtsvertreter berichtete von der Fallgestaltung eines Rückerwerbs von Inhaberschuldverschreibungen, der zum gleichen Zeitpunkt wie die Emission neuer Aktien stattfindet.

det. Die sich daraus ergebende Frage sei, wann eine Genehmigung tatsächlich erteilt werden könne. Bei Erteilung der Genehmigung zu dem Zeitpunkt, wenn das Kapital, das CET 1, also die Aktien tatsächlich emittiert sind, könnte es sich um eine verdeckte Sacheinlage handeln. Nach dem Aktienrecht wäre dies möglich. Problematisch sehe es bezüglich der Eintragung im Handelsregister aus – da dafür die Sacheinlage schon eingezahlt sein müsse, die aber wiederum einer vorherigen Genehmigung bedürfe. Aktuell behelfe man sich bei dieser Konstellation mit Nebenabreden. Ein Aufsichtsvertreter erkundigte sich bei den Mitgliedern des Fachgremiums, ob Ihnen die dargestellte Problematik aus der Praxis bekannt sei. Dies wurde allgemein verneint.

TOP 5: Anträge nach Art. 26 (3) CRR – Erforderliche Dokumentation

Ein Vertreter der Aufsicht berichtete, dass Anträge nach Art. 26 Abs. 3 CRR des Öfteren unvollständig eingereicht werden. Er machte noch einmal auf den dem Fachgremium Eigenmittel bereits bekannten One-Pager mit den Anforderungen aufmerksam, anhand dessen sich Institute orientieren können. Dieses Dokument mit allen genannten erforderlichen Unterlagen ist mittlerweile auf der BaFin-Homepage veröffentlicht worden: [Link](#).

TOP 6: DK Fragenkatalog

I. Allgemeine Erörterungen

1. Rückzahlung von Kapitalinstrumenten

Frage:

Wie ist künftig das Vorgehen bei der Rückzahlung von Kapitalinstrumenten geplant?

Hintergrund:

Die Änderungsvorschläge von Rat (erstmalig vom 20.11.2017; bzw. Fassung vom 6. März 2018) sowie der EZB sehen Änderungen in Art. 78 Abs. 1 CRR-E vor, die den status quo im Bereich Eigenmittel deutlich verschlechtern würden und zudem Abgrenzungsprobleme hervorrufen. Die bislang zeitlich unbeschränkt mögliche Vorabgenehmigung zur Rückzahlung von Eigenmitteln soll danach nur noch für maximal ein Jahr erteilt werden. Angesichts der sehr langen Dauer des Genehmigungsprozesses erscheint dies nicht praktikabel. Zudem ist fraglich, ob auch dann der sofortige Abzug der Positionen vom Eigenkapital erforderlich ist. [Für Eligible Liabilities gem. Art. 72b CRR-E sehen die Vorschläge von KOM, Rat und EZB in Art. 78a CRR-E eine parallel ausgestaltete Regelung vor, wobei die Genehmigung dann durch die Abwicklungsbehörde erfolgen soll. Allerdings ist unklar, wie die Genehmigung in Fällen erfolgt, in denen etwa Ergänzungskapital nicht für die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen benötigt wird, wohl aber für MREL.]

Ein Verbandsvertreter erkundigte sich, wie der Antrag auf Rückzahlung in der Praxis funktioniere. Laut Auskunft von Instituten sei die Dreimonatsfrist nicht praktikabel; er verwies auf einen Vorschlag, der im aktuellen Gesetzgebungsprozess zur Überarbeitung der CRR diskutiert wird. (Hinweis: Anträge sollen als „genehmigt“ („shall be deemed as granted“) gelten, falls innerhalb der Dreimonatsfrist keine Reaktion der Aufsichtsbehörde erfolgt.)

Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass die Aufsicht in Bezug auf das Erlaubnisverfahren bei Reduzierung der aufsichtlichen Eigenmittel im Rahmen des CRR-Review für die Beibehaltung des Status quo sei. Er führte aus, dass die Verwaltungspraxis der deutschen Aufsicht sei, solche Erlaubnisse nicht auf Vorrat und maximal für ein Jahr zu gewähren. Bereits heute schon sehe Art. 29 Abs. 2 Del. Vo. (EU) 241/2014 vor, dass Erlaubnisse zur Reduzierung von Eigenmitteln nur für einen begrenzten Zeitraum (limited period of time) gewährt werden. Ein Aufsichtsvertreter ergänzte, dass das EZB Supervisory Board inzwischen Entscheidungen zu Own Funds-Fragestellungen für Standardfälle nach Art. 26 CRR an die JSTs delegieren könne und damit wohl auch das zeitliche Problem gelöst würde. Ein Verbandsvertreter stellte die Frage, ab wann die Dreimonatsfrist beginne, insbesondere für den Fall, wenn noch Unterlagen fehlten. Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass die Frist formell zu laufen beginne, wenn alle erforderlichen Informationen, die nach dem entsprechenden EBA RTS erforderlich sind, eingereicht sind.

Ein Institutsvertreter schlug vor, in der CRR eine Limitierung für Market Making einzuziehen, sodass sich viele Anträge bezüglich verschiedener Emissionen vermeiden ließen. In Deutschland gebe es eine Vielzahl an *public placements* und Schuldscheindarlehen, die jeweils einen separaten Antrag benötigten. Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass das, was der Institutsvertreter beschreibe, kein Market Making im Sinne der CRR sei und daher auch eine Erlaubnispflicht bestehe.

2. Anbieter von Nebendienstleistungen

Frage:

Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion innerhalb der Aufsichtsbehörden zum Begriff, der Konsolidierungspflicht sowie einem möglichen Kapitalabzug? Die verschiedenen Initiativen auf europäischer Ebene sind zum Teil widersprüchlich:

- *Ratsvorschlag sieht Konsolidierungspflicht für Anbieter von Nebendienstleistungen vor. Allerdings ist der Begriff noch nicht konkretisiert worden.*
- *EBA konsultierte einen RTS zu Art. 18 CRR (EBA/CP/2017/20), EBA opinion (EBA/Op/2017/13) sieht noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Begriffs, des Katalogs im Anhang I der CRD sowie der aufsichtsrechtlichen Behandlung.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass der aktuelle Kommissionsentwurf für die CRR II nicht näher auf den Begriff des Anbieters von Nebendienstleistungen eingehe und der bisherige Begriff gültig sei. Er erklärte, dass eine Klarstellung des Begriffs durch die EBA im Rahmen der Arbeiten am aktuellen RTS on Prudential Consolidation nicht möglich sei, da die EBA da-

für kein Mandat habe. Er ergänzte, dass der aktuelle CRR Entwurf in Art. 18 Abs. 2 CRR-E eine grundsätzliche Konsolidierungspflicht für Anbieter von Nebendienstleistungen vorsehe, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Definition in Art. 4 CRR angepasst werden müsste.

II. Auslegungsfragen:

1. Unterjährige Berücksichtigung von Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände für die Zwecke der Eigenmittelabzüge

Frage:

Wird an der bisherigen Aussage (s. Punkt II. A. 8 des [Ergebnisprotokolls der 16. Sitzung des Fachremiums Eigenmittel](#)) festgehalten, wonach bei Ermittlung der Abzugsbeträge für immaterielle Vermögensgüter zwar Bestandsveränderungen berücksichtigt werden, nicht aber Abschreibungen?

Hintergrund: Uns erreichen vermehrt Nachfragen, wonach die Institute auch die unterjährige Berücksichtigung von Abschreibungen für sachgerecht erachten. Unter anderem wird dies damit begründet, dass die unterjährigen Abschreibungen bei FINREP zu berücksichtigen seien und regelmäßig eine Übereinstimmung von COREP und FINREP-Daten von der EZB gefordert werde. Die quartalsweisen im Rechnungswesen und für FINREP vorgenommenen Abschreibungsbuchungen müssen aufgrund dieser Vorgabe regelmäßig manuell korrigiert werden.

Analog gilt die Fragestellung auch für die unterjährigen Abschreibungsbuchungen bei den Sachanlagen als Risikoaktiva in COREP.

Gemäß den Positionserläuterungen zum CA1-Meldebogen, soll der Abzugsbetrag dem „in der Bilanz angegebenen Betrag“ für diese Positionen entsprechen. Nach unserer Auffassung stellt die quartalsweise abzugebende FINREP-Meldung nunmehr eine entsprechende „Bilanz“ dar, so dass diese Werte auch für die COREP-Meldung verwendet werden können.

Die Frage wurde an die bei der Aufsicht zuständigen Meldeexperten zur weiteren Erörterung mit der EZB weitergegeben.

Bezüglich der Ermittlung der Abzugsbeträge bleibt es beim Status quo.

2. Ergebnisabführungsverträge (EAV) – Lösungsmöglichkeiten und weiteres Vorgehen der BaFin vor dem Hintergrund der EZB-Entscheidung

Frage:

Wie wird sich die BaFin zum Thema Ergebnisabführungsverträge vor dem Hintergrund der EZB-Entscheidung (und ggf. der neuen EBA Q&A 2018_3675) positionieren?

Wie steht die BaFin zu dem Lösungsmodell, wonach das durch Wegfall der Anrechenbarkeit von Aktien als hartes Kernkapital fehlende Kapital durch eine Erhöhung der sonstigen Rücklagen ausgeglichen wird?

Bedarf es einer Prüfung vergleichbar Art. 26 Abs. 3 CRR?

Eine Positionierung der BaFin in Bezug auf die LSIs ist erfolgt: (siehe [Link](#)). Ein Vertreter der Aufsicht teilte mit, dass Art. 26 Abs. 3 CRR für Instrumente und nicht für Posten gelte. Eine Erhöhung der sonstigen Rücklagen und damit der Posten gemäß Art. 26 Abs. 1 Buchstabe e) CRR sei aus Sicht der deutschen Aufsicht ein mögliches Lösungsmodell.

Ein Institutsvertreter sprach sich dafür aus, vor dem Hintergrund des sehr speziellen Falls der verzögerten Anwendung der drei EBA Q&As aus 2014 eine pragmatische Lösung zu finden, um einem Institut die Möglichkeit zu einer gleichzeitigen Reduzierung der Eigenmittelinstrumente und Erhöhung der Rücklagen zu geben. Hierbei sei die [EBA Q&A 2013_467](#) nicht hilfreich. Er betonte außerdem, dass die Möglichkeit bestehe, die nicht mehr als CET 1 anererkennungsfähigen Instrumente als Ergänzungskapital anzuerkennen.

Ein Verbandvertreter erkundigte sich, was mit Kapitalinstrumenten i. V. m. einem EAV, die nach dem von der EZB gesetzten Stichtag 31.12.2020 nicht mehr als hartes Kernkapital anererkennungsfähig sind, passiere. Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass dieses Kapital nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. ab dem Jahr 2021, nicht mehr als hartes Kernkapital anerkannt werden könne und auslaufe. Trotzdem gelte im Hinblick auf Kapitalinstrumente im Kontext von EAV, dass alles, was von den Instituten in der Vergangenheit als Eigenmittel angerechnet wurde und aufgrund der EBA Q&A nicht mehr anererkennungsfähig ist, vor einer etwaigen Rückzahlung auch einer entsprechenden Zustimmung nach Art. 77/78 CRR bedürfe. Zudem sei zu beachten, dass diese Instrumente ggf. weiterhin als Ergänzungskapital anrechenbar seien und sich daraus bereits die Genehmigungspflicht ergebe.

Falls Vertragsbedingungen für Instrumente geändert werden (Änderung der T&C), sei auch dies genehmigungspflichtig, da wesentliche Änderungen wie eine Neuemission behandelt werden; siehe dazu auch [EBA Q&A 2013_16](#) sowie das [Ergebnisprotokoll der 18. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel](#). Dies sei auch bei der angedachten Umstrukturierung im Hinblick auf EAV zu beachten. Bezüglich der SSM-Banken liegt die endgültige Entscheidung bei der EZB.

3. Auswirkungen der geplanten Ausdehnung des Anwendungsbereiches von CRR/CRD auf Finanzholdinggesellschaften

Frage:

Die Änderungsvorschläge zu CRR/CRD sehen eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Finanzholdinggesellschaften vor. Welche Anforderungen werden dadurch konkret auf Mutter-Finanzholdinggesellschaften zukommen? Werden auch die Anforderungen der Säule 2 wie z.B. auf Ebene der Mutterfinanzholdinggesellschaft einzuhalten sein?

Hintergrund: Die von der EU-Kommission am 23. November 2016 vorgelegten Entwürfe zur Überarbeitung von CRD und CRR (kurz CRD-E und CRR-E) sehen vor, Finanzholdinggesellschaften direkt in den Anwendungsbereich der Regelungen einzubeziehen.

Eine Vertreterin der Aufsicht erklärte, dass das Ziel der Überarbeitung des Art. 11 CRR im Rahmen der CRR Review sei, klarzustellen, welches Unternehmen für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten auf konsolidierter Basis verantwortlich ist. Dabei könne man jedoch nicht von einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Konsolidierung sprechen. Die Finanzholding könne in Zukunft die Funktion des übergeordneten Unternehmens einnehmen, Finanzholding-Gruppen sollen gleichbehandelt werden wie Institutsgruppen. Auf Konzernebene würde dies eine Gesamtsteuerung auf oberster Gruppenebene bedeuten.

4. SICAV - Abzug und Konsolidierung

Frage:

a) Sind Fondsanteile, die über eine luxemburgische SICAV gehalten werden, ein Finanzinstitut und somit vom Eigenkapital abzuziehen? (vgl. Diskussion in der 17. Sitzung des Fachgremiums vom 18. Februar 2015)

Sind diese Fondsanteile in die Konsolidierung nach Art. 18 CRR einzubeziehen?

b) Ist Art. 89 CRR einschlägig, sofern keine Einstufung als Finanzinstitut erfolgt?

Hintergrund:

zu a)

Deutsche Investmentfonds sind in der Regel Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es liegen in diesen Konstellationen lediglich indirekte Positionen an den im Fonds gehaltenen Unternehmen der Finanzbranche vor. Der Fondsanteil selbst unterliegt nicht den Abzugsvorschriften. Investmentfonds nach luxemburgischen Recht (SICAV) sind dagegen regelmäßig eigene Rechtspersönlichkeiten und können somit potenziell (abzugsrelevante) Finanzinstitute darstellen. Eine Pflicht zum Abzug oder zur Konsolidierung für SICAV allein durch die Rechtsform des Fonds zu begründen, ist allerdings nicht gerechtfertigt.

Beispielsweise nimmt Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM ausdrücklich in Bezug, nicht jedoch die – von diesen verwalteten – Investmentvermögen. Dies ist nach unserer Einschätzung eine bewusste Auslassung und bedeutet, dass der Gesetzgeber Investmentvermögen selbst nicht als Finanzinstitute einstufen wollte. Zudem gehören ausweislich der Auslegungshilfe der BaFin zum Trennbankengesetz von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 KAGB verwaltete Investmentvermögen, insbesondere auch extern verwaltete Investmentvermögen (wie die Investmentaktiengesellschaft und die Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 11 und 13 KAGB),

nicht zum bankaufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis im Sinne des Art. 18 CRR. Auch hier kann nicht die Rechtsform SICAV zu einer anderen Behandlung führen.

zu b)

Anlass zur Klärung dieser Frage bietet der Fall eines Spezial-AIF in Form einer inländischen geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach § 1 Abs. 11 sowie § 149 ff. KAGB. Auch hier liegt eine eigene Rechtspersönlichkeit vor. Sofern eine qualifizierte Beteiligung (Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 CRR) hieran den Betrag von 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts und die Summe solcher Beteiligungen 60 % der anrechenbaren Eigenmittel übersteigt, liegt die Frage nahe, ob eine Abzugsverpflichtung nach Art. 89 CRR besteht. Auch hier gilt, dass es nicht gerechtfertigt ist, eine Pflicht zum Abzug allein aufgrund der Rechtsform des Fonds zu begründen. Denn Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind ebenfalls nicht unter Art. 89 CRR zu subsumieren.

Ein weiteres mögliches Argument ist, dass es sich trotz eigener Rechtspersönlichkeit um OGA gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR handelt und somit die aufsichtsrechtliche Behandlung als Beteiligung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 und 36 CRR trotz des Wortlautes hier nicht gegeben ist.

[Im vorliegenden Falle erwirbt und verwaltet die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ausschließlich Immobilien. Da keine Beteiligungen eingegangen werden, stellt sich die Frage der Einstufung als Finanzinstitut in diesem speziellen Fall von vorneherein nicht. Die grundsätzliche Problematik im Hinblick auf Art. 89 CRR ist jedoch die gleiche wie die bei einem SICAV, der aus der Begrifflichkeit des Finanzinstituts herausdefiniert werden soll.]

Antwortvorschlag DK:

Investmentvermögen in Form von SICAV sind so wie Investmentvermögen in Form von rechtlich unselbstständigen Sondervermögen zu behandeln. Somit sind diese weder abzugsrelevant nach Art. 36 CRR noch zu konsolidieren.

Ein Verbandsvertreter stellte die Frage, ob ein Fonds in Form einer SICAV (eigene Rechtspersönlichkeit) anders zu behandeln sei, als wenn dieser in einer anderen Rechtsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) organisiert sei. Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass diese Frage berechtigt sei und auch im Rahmen der öffentlichen Konsultation des RTS on Prudential Consolidation von Marktteilnehmern diskutiert wurde. Die EBA habe dabei zwei unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die Subsumption von Fonds unter den Begriff der „financial institution“ nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR identifiziert:

1. Abstellen auf die Rechtspersönlichkeit
2. Abstellen auf Tätigkeit

Des Weiteren – und auch unabhängig davon - stelle sich die Frage nach dem Zusammenspiel von OGAW-Regelwerk und Konsolidierungs- bzw. Abzugsregeln. Auch dieses Thema sei im Rahmen der öffentlichen Konsultation des RTS on Prudential Consolidation adressiert

worden. Eine Vertreterin der Aufsicht erklärte, dass die deutsche Aufsicht dazu keine finale Antwort geben könne und der Ausgang auf EBA-Ebene abgewartet werden müsse. Zudem stehe noch eine Befassung auf Kommissionsebene aus.

TOP 7: Verschiedenes

Eine Verbandsvertreterin erkundigte sich nach dem Inkrafttreten der CRR II/CRD V. Eine Aufsichtsvertreterin erklärte, dass im Rahmen des Trilogs über das Datum des Inkrafttretens noch diskutiert werde.

Ein Institutsvertreter berichtete, dass sein Institut vom JST hingewiesen worden sei, die COREP-Meldung soll zunächst auf Basis der ungeprüften Zahlen zum Jahresende zu übermitteln und wenn das Testat vorliege, entsprechende Korrekturmeldungen mit den testierten Daten für den Meldestichtag zum Bilanzstichtag abzugeben. Dieses Verfahren sei vom JST bereits vor zwei Jahren so bestätigt worden. Das Institut solle nun lediglich Anpassungen beim C01.00-Meldebogen vornehmen und auch nur auf Gruppenebene. Dies führe dazu, dass es Probleme mit den Validierungsregeln, die mit dem Meldebogen C04.00 korrelieren, gebe.

Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass es zum Meldewesen eine europäische Durchführungsverordnung, die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft sei, gebe, die diesen Sachverhalt regelt: ([Link/Del.Vo](#)); diese sehe eine „strenge“ Behandlung vor: Wenn bei einem Institut festgestellte Zahlen vorliegen (bei zeitlichem Auseinanderfallen), müssen gem. Art. 3 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 680/2014 zeitnah („*without undue delay*“) Korrekturmeldungen abgegeben werden.

Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass dieses Thema in der Zuständigkeit der Meldeexperten liege. Inzwischen hat die EZB eine Q&A bei der EBA eingereicht, in der geklärt werden soll, wann genau Jahresüberschüsse in der COREP-Meldung zu berücksichtigen sind, sofern nicht das Wahlrecht nach Art. 26 Abs. 2 CRR ausgeübt wird.